

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 12

Berlin, den 16. Dezember

2009

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 12. November 2009		211
Staatliche Anerkennung und Genehmigungen des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerinhG) vom 15. November 2008 (KABL. S. 202)		211
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 30. November 2009		212
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2007, neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2008 vom 27. November 2009		215
Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung und Änderung von Archivvorschriften und zur Erstreckung der Personalaktenordnung vom 27. November 2009		215
Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus		216
II. Bekanntmachungen		
1. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (1. TV-EKBO – Änderungstarifvertrag) vom 4. September 2009		217
1. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) (1. TVÜ-EKBO – Änderungstarifvertrag) vom 4. September 2009		218
Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 1 TV-EKBO vom 4. September 2009		219
Ausführungsbestimmungen zur Zahlung des Leistungsentgeltes gemäß § 18 Abs. 4 TV-EKBO		219
Dienstvereinbarung zwischen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu § 11 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-AnwG) über die Freistellung der ordentlichen HMAV-Mitglieder vom 16. Oktober 2009		220
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Glindow und Werder (Havel), beide Kirchenkreis Potsdam		220
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Burghagen, Düpow, Groß Gottschow, Guhlsdorf, Klein Gottschow, Kleinow, Krampfer, Rambow, Rosenhagen, Spiegelhagen und Uenze, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel		221
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg		221
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln		222

Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Verstärkung des Pfarramtlichen Dienstes in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln	222
Ältestenwahlen 2010	222
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	223
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	223
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	223
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	223
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	224
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	225
Erneute Ausschreibung eines Superintendentenamtes	225
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	226
Ausschreibung einer Studienleiterstelle im Amt für kirchliche Dienste	226
IV. Personalnachrichten	
V. Mitteilungen	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2010	229
Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2010	229
Modul 2 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer – Umgang mit Mitarbeiter(n)/innen/Personalmanagement –	229
Modul 3 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer – Betriebswirtschaftliches Wissen/Finanzierung –	230

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)
vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 12. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach den Wörtern „den einfachen Chorleiterdienst“ ein Komma und die Wörter „den einfachen Kinderchorleiterdienst“ eingefügt.
2. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Kirchenmusikordnung

Die Kirchenleitung kann Näheres des kirchenmusikalischen Dienstes durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere:

1. nähere Bestimmungen zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers in der Kirchengemeinde;
2. zur Verpflichtung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers, im Rahmen des Arbeitsrechts übergemeindliche Aufgaben oder Vertretungsdienste wahrzunehmen;
3. zur Festlegung von Fortbildungsrechten und -pflichten der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers;
4. Regelungen über Arbeitszeit und Urlaub;
5. zum Verhältnis der beteiligten kirchlichen Körperschaften untereinander bei Arbeitsverhältnissen, bei denen der Anstellungsträger nicht die Kirchengemeinde ist;
6. zur Genehmigungspflicht des Dienstes von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die nicht bei einem Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angestellt sind.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2009

Andreas B ö e r

Präses

**Staatliche Anerkennungen und Genehmigungen
des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung
kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG)**

Vom 15. November 2008 (KABl. S. 202)

Die Kirchensteuerordnung – KiStO ev. – die durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG) vom 15. November 2008 geändert wird sowie die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss), die durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. RVerleihG) vom 15. November 2008 geändert wird, werden nach § 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23) staatsaufsichtlich anerkannt.

Berlin, den 23. Februar 2009

Senatsverwaltung für Finanzen
Im Auftrag

(L. S.)

H e n n i g

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 16. Januar 2009

Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

(L. S.)

R a i n e r S p e e r

Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG) vom 15. November 2008

Hier: staatsaufsichtliche Anerkennung nach § 5 Abs. 1 SächsKiStG
Herr Staatsminister Prof. Dr. Unland hat das Kirchengesetz vom 15. November 2008 nach § 5 Abs. 1 SächsKiStG staatsaufsichtlich anerkannt.

Dresden, den 18. Mai 2009

Sächsisches
Staatsministerium der Finanzen

(L. S.)

G ü n t h e r S t ö r z i n g e r

Ministerialrat

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2008 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerinhG) vom 15. November 2008 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischer Oberlausitz wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Schwerin, den 16. Dezember 2008

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Steuern

(L. S.) Hinrich Seidel

Hiermit genehmige ich gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2008.

Magdeburg, den 17. Dezember 2008

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister

(L. S.) In Vertretung
Dr. Christian Sundermann

*

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –)**

Vom 30. November 2009

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerinhG) vom 15. November 2008 (KABl. S. 202) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991 (KABl. – EKIBB S. 86),
2. die am 31. Dezember 1994 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, vom 16. September 1994 (KABl. – EKIBB S. 262),
3. das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. September 1994, vom 17. November 1995 (KABl. – EKIBB S. 46),
4. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995, vom 30. November 2001 (KABl. – EKIBB S. 79),

5. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerinhG) vom 15. November 2008 (KABl. S. 202).

Berlin, den 30. November 2009

Konsistorium

Seelmann

*

**Kirchengesetz
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –)**

in der Fassung vom 1. Januar 2009

Inhaltsübersicht

I. Besteuerungsrecht und Kirchensteuerpflicht	
Besteuerungsrecht	§ 1
Kirchensteuerpflicht	§ 2
Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3
II. Arten der Kirchensteuer, Kirchensteuerbeschlüsse	
Kirchensteuerarten und -beschlüsse	§ 4
III. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer	
Kirchensteuer vom Einkommen	§ 5
Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	§ 6
IV. Erhebung der Kirchensteuer	
Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung	§ 7
Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung	§ 8
Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen	§ 9
Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen	§ 10
Verzinsung und Säumniszuschläge	§ 11
Erlass, Stundung, Niederschlagung	§ 12
V. Verwaltung der Kirchensteuer	
Übertragung der Verwaltung	§ 13
Steuergeheimnis	§ 14
VI. Rechtsbehelfe	
Rechtsweg	§ 15
Rechtsbehelfsverfahren	§ 16
Wirkung des Rechtsbehelfs	§ 17
VII. Schlussbestimmungen	
Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden	§ 18
Erlass von Durchführungsbestimmungen	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Besteuerungsrecht und Kirchensteuerpflicht

§ 1

Besteuerungsrecht

(1) In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben.

(2) Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern obliegen der Landeskirche. Welcher Anteil den Berechtigten gebührt, wird durch die einheitliche Erhebung nicht berührt.

§ 2

Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig sind alle Gemeindemitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Kirchensteuerordnung oder auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenen Austritt oder Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Fortzug mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
- b) bei Tod des Gemeindemitgliedes mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Kirchengaustritt oder Kirchenübertritt nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, 1/12 des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in einem vom Hundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.

II. Arten der Kirchensteuer, Kirchensteuerbeschlüsse

§ 4

Kirchensteuerarten und -beschlüsse

(1) Kirchensteuern werden erhoben als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem vom Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) (§ 5),
- b) besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 6).

Die Kirchensteuern nach Satz 1 Buchstabe a) können nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, soweit der anzuwendende Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(2) Die Höhe der Kirchensteuern, die für den jeweiligen Erhebungszeitraum erhoben werden, wird durch Kirchensteuerbeschluss der Landessynode im Voraus festgelegt. Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig. Der Kirchensteuerbeschluss kann die Bestimmung von Höchstbeträgen sowie die Nichterhebung bestimmter Kirchensteuerarten zulassen. Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraumes ein genehmigter oder anerkannter Beschluss nicht vor, so ist der bisherige Beschluss weiter anzuwenden.

III. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die das Gemeindemitglied nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Wird die Einkommensteuer-Festsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes; § 5 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der in den jeweiligen Eingangsstufen von einem Drittel des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ausgeht.

IV. Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Die Kirchensteuern sind von allen Gemeindemitgliedern nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

§ 8

Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Ein Gemeindemitglied mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn es im Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Einkommensteuer veranlagt wird oder Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichtet. Die Kirchensteuer darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der Bestimmungen ergibt, die an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung gelten. Die von ihm anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.

(2) Wird von einem Gemeindemitglied Kirchensteuer außerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, so ist gleichwohl bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer für die Kirchensteuer der in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird das Gemeindemitglied zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Von Gemeindemitgliedern, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) oder besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten ist § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Von der Kirchensteuer nach Absatz 1 wird die jeweils höhere Steuer erhoben. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

§ 10

Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Bei Ehegatten, von denen einer der Evangelischen und einer einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jeden Ehegatten von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten und auf die Evangelische Kirche und die andere steuerberechtigte Kirche oder Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen.

(2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Kirchen und Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben.* Fehlt eine derartige Vereinbarung, so gilt § 9 entsprechend.

(3) Werden die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11

Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12

Erlass, Stundung, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für das Gemeindemitglied verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(4) Soweit die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können auf Antrag der Gemeindemitglieder vom Finanzamt Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie die Maßstabsteuer erlassen und gestundet werden.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Übertragung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über Erlass, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet das Konsistorium. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Konsistorium dem Gemeindemitglied einen Kirchensteuerbescheid. Dieser enthält den Erhebungszeitraum, die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage, die Rechtsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Gemeindemitglied bekannt zu geben.

§ 14

Steuergeheimnis

Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befassten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VI. Rechtsbehelfe

§ 15

Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Verwaltungsrechtsweg, in Gebietsteilen, die zum Freistaat Sachsen und zum Land Mecklenburg-Vorpommern gehören, der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 16

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Vor der Erhebung der Klage ist die Heranziehung zur Kirchensteuer in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachzuprüfen, das sich nach dem am Wohnsitz des Gemeindemitgliedes geltenden Landesrecht richtet.

(2) Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid dem Gemeindemitglied als bekannt gegeben gilt, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Im Land Berlin ist der Rechtsbehelf beim Konsistorium anzubringen, soweit durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin nicht anderes bestimmt ist. Im übrigen Kirchengbiet ist der Rechtsbehelf bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist. Entscheidet nicht das Konsistorium, so ist dieses vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Der Rechtsbehelfsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 17

Wirkung des Rechtsbehelfs

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Die Rechtsbehelfsbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden

Die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) erhebt von ihren Mitgliedern Kirchensteuern im Sinne des § 1. Die §§ 2 bis 17 gelten einschließlich der zu ihrer Aus- und Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend.

*Derartige Vereinbarungen bestehen mit der Römisch-Katholischen Kirche und der Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken.

§ 19

Erlass von Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erlässt die zur Aus- und Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Bestimmungen gemäß Satz 1 ermächtigen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit den anderen Evangelischen Kirchen in Deutschland sowie ihren Zusammenschlüssen Vereinbarungen über den Kirchensteuerausgleich zu schließen oder von den Zusammenschlüssen hierüber aufgestellten Richtlinien zuzustimmen.

(3) Das Konsistorium wird ermächtigt, Vereinbarungen über die Verwaltung und Aufteilung der Kirchensteuer abzuschließen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz ersetzt das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 20. Februar 1986 (bisherige Region West, KABl. S. 22) und das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Oktober 1990 (bisherige Region Ost, Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg S. 13).

*

Verordnung mit Gesetzeskraft**zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.)****in der Fassung vom 1. Januar 2007,****neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2008****Vom 27. November 2009**

Aufgrund von Artikel 83 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. – EKIBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7)) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2007, neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007 (KABl. S. 48), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG) vom 15. November 2008 (KABl. S. 202) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„2. von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (kon-

fessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und in den Ländern Berlin und Brandenburg eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin, § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.“

§ 2

Neubekanntmachung

Das Konsistorium wird ermächtigt, das durch § 1 geänderte Kirchengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft an geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Die Neubekanntmachung kann mit der Neubekanntmachung nach Artikel 3 des 5. RVerleihG verbunden werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2009

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

*

Rechtsverordnung**zur Vereinheitlichung und Änderung von Archivvorschriften und zur Erstreckung der Personalaktenordnung****Vom 27. November 2009**

Artikel 1

Archivbenutzungsordnung

(1) Die Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2001 (KABl.-EKIBB S. 167) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Zugleich werden in § 6 Abs. 3 Archivbenutzungsordnung die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Reproduktion von ganzen Akten oder Amtsbüchern ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchliche Archiv.“

(3) Zugleich tritt die Benutzungsordnung für kirchliche Archive der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 22. April 2002 (ABl.-EKsOL 1/2002 S. 9) außer Kraft.

Artikel 2
Archivpflegeordnung

(1) Die Rechtsverordnung über die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. Februar 2002 (KABl.-EKiBB S. 19) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Zugleich wird die Archivpflegeordnung wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Einbrüche“ die Worte „und Feuer“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(kein Tresor oder Panzerschrank)“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(Artikel 23 Nr. 12–14 der Grundordnung)“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Artikel 62“ durch „Artikel 59“ ersetzt.

Artikel 3
Archivgebührenordnung

(1) Die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgebührenordnung) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2001 (KABl.-EKiBB S. 184) einschließlich der vom Konsistorium am 4. Januar 2005 erlassenen Gebührentafel (KABl.-EKiBB S. 5) werden auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Zugleich treten die Gebührenordnung für kirchliche Archive der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 22. April 2002 einschließlich der vom Konsistorium erlassenen Gebührentabelle für die Nutzung kirchlicher Archive vom 30. April 2002 (beide ABl.-EKsOL 1/2002 S. 12) außer Kraft.

Artikel 4
Personalaktenordnung

Die Rechtsverordnung über die Personalakten (Personalaktenordnung) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 22. September 2000 (KABl.-EKiBB S. 130) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2009

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents
für Seelsorge im Krankenhaus**

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 die Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus vom 15. November 2005 (KABl. S. 202) mit Ablauf des Jahres 2009 aufgehoben.

II. Bekanntmachungen

1. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (1. TV-EKBO – Änderungsarbeitsvertrag)

Vom 4. September 2009

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV-EKBO

Der Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008 (KABL. S. 120) wird wie folgt geändert:

- In § 4 erhalten die am Ende stehenden Protokollerklärungen den Zusatz: „zu § 4 Absatz 1“
In der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 wird das Wort „kirchlichen“ zwischen die Worte „anderen“ und „Arbeitgebers“ eingefügt.
In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 4 Absatz 1 werden die Worte „oder eines anderen“ gestrichen.
- § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, sofern im zweiten Kalenderhalbjahr mindestens 30 zusammenhängende Beschäftigungstage bestanden haben.“
- Nach § 20 Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 einschließlich einer Protokollerklärung eingefügt:
„(7) Abweichend von Absatz 1 hat der Saisonmitarbeiter Anspruch auf die Jahressonderzahlung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, dass er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Die Jahressonderzahlung wird in diesen Fällen mit dem Tabellenentgelt im letzten tatsächlichen Beschäftigungsmonat ausbezahlt.“
Protokollerklärung zu § 20 Absatz 7:
§ 43 Satz 1 gilt entsprechend.“
- In § 25 Absatz 4 Unterabsatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Unterabsatz 1“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt. Satz 7 schließt unmittelbar an Satz 6 an.
- In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Hiervon abweichend wird“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2“ eingefügt.

- In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
- § 34 wird wie folgt geändert:
In § 34 Absatz 1 wird der Punkt nach dem Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt. Nach dem Semikolon wird folgender Halbsatz eingefügt: „bis zum Ende des zwölften Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Monat zum Monatsschluss.“
In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss“ gestrichen.
- In § 38 werden die Absätze neu – mit „(1)“ beginnend – durchnummeriert.

§ 2

Änderung der Anlage B zum TV-EKBO

In Absatz 1 Satz 1 der Anlage B zum TV-EKBO wird im Klammereinschub das Wort „Absatz 5“ durch das Wort „Absatz 2“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2009

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

M. J ä g e r S t u m p e n h u s e n G. G ü t t n e r - M a y e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

S e g g e l k e D e h r i n g G ü n t h e r F u c h s

§ 1
Änderung des TVÜ-EKBO

**1. Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung
der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des
Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen
Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT)
sowie aus dem Geltungsbereich
von Artikel 3 Rechtsverordnung über die
vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen
der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO)
sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den
TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO)
(1. TVÜ-EKBO – Änderungstarifvertrag)**

Vom 4. September 2009

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,
und

einerseits

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
wird Folgendes vereinbart:

andererseits

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter (...) in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) vom 9. Juli 2008 (KABl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 2b und 3b wird der dort genannte Faktor 1,029 durch den Faktor 1,0457 ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils der zweite Satz, in dem Absatz 3 der 3. und 4. Satz (Tabellenwerte des Sprengels Görlitz) gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Sätze in Absatz 3 wird entsprechend angepasst.
Es wird folgende Übergangsbestimmung neu angefügt:
„Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 bis 3:
Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tabellenwerten gelten für Mitarbeiter im Gebiet des Sprengels Görlitz unter denselben Voraussetzungen die unten stehenden Tabellenwerte. Die sich aus § 22 ergebenden Bemessungssätze finden entsprechend Anwendung.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2, zweite Hälfte wird das Wort „übergeleitete“ gestrichen.
4. Nach § 28 wird ein neuer Paragraph eingefügt:
„§ 28 a Übergangsregelung für gewährte Vergütungssicherungen Mitarbeiter, denen im Monat Juli 2008 eine Vergütungssicherung gemäß § 74 b KMT gezahlt wurde, erhalten diese nach Maßgabe der genannten Bestimmung weiterhin bis zu ihrem Wegfall oder völligen Abbau.“

Werte ab dem 1. August 2008:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.460	1.620	1.680	1.755	1.805	1.850
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
13 Ü	–	3.035	3.200	3.485	3.775	4.225
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.140	4.600	5.035	5.325	5.395	–

Werte ab dem 1. August 2009:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.480	1.643	1.705	1.781	1.834	1.877
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
13 Ü	–	3.080	3.247	3.538	3.834	4.288
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4.202	4.670	5.114	5.405	5.477	–

§ 2

Änderung der Anlage 1 zum TVÜ-EKBO

Die Überschrift in Teil B wird wie folgt geändert:

Statt „Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen (...)“ heißt es: „Lehrkräfte, für die nach Nr. 1 der Vorbemerkungen (...)“.

§ 3

Änderung der Anlage 2 zum TVÜ-EKBO

- Der Text unter Teil A zur Entgeltgruppe 13 wird wie folgt geändert:
Die zweite Satzhälfte lautet: „(...) und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungs- und Lohnordnung – Anlage 1 zum KMT/Art. 3 ARVO – bzw. Vergütungsgruppenplan KAVO unmittelbar in II a eingruppiert sind.“
- Die Überschrift in Teil B lautet wie folgt:
„Lehrkräfte, für die nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 zum KMT nicht gilt“

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2009

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n M. J ä g e r G. G ü t t n e r - M a y e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg
S e g g e l k e D e h r i n g G ü n t h e r F u c h s

*

Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 1 TV-EKBO

Vom 4. September 2009

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 19 Abs. 1 TV-EKBO aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Ausnahme der Fälle des § 19 Abs. 1 Satz 2 nur bei Nachweis der tatsächlichen Zahlung des Kindergeldes an den Mitarbeiter besteht. Auf einen nur dem Grunde nach bestehenden Kindergeldanspruch kommt es insoweit nicht an. Mehrere

dem Grunde nach Kindergeldberechtigte haben zu prüfen, ob ein Wechsel der Bezugsberechtigung unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 Satz 1 TV-EKBO für sie günstiger ist. Nur in den Fällen, in denen wegen gesetzlicher Vorrangregelungen ein tatsächlicher Kindergeldbezug durch den Mitarbeiter nicht möglich ist, wird der Kinderzuschlag auch bei Nichtbezug des Kindergeldes unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 TV-EKBO gezahlt.

Berlin, den 4. September 2009

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n M. J ä g e r G. G ü t t n e r - M a y e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

S e g g e l k e D e h r i n g G ü n t h e r F u c h s

*

Ausführungsbestimmungen zur Zahlung des Leistungsentgeltes gemäß § 18 Abs. 4 TV-EKBO

Vorbehaltlich einer anderweitigen tariflichen Vereinbarung zur Zahlung des Leistungsentgeltes ist ab dem Jahr 2009 nach den folgenden Kriterien zu verfahren:

Ein Anspruch entsteht nur, wenn in den Monaten September und Dezember ein Entgelt zusteht.

Sofern im September oder Dezember an keinem Tag Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TV-EKBO besteht, steht kein Leistungsentgelt zu.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung im September wird das Leistungsentgelt anteilig bemessen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges in anderen Monaten wirken sich nicht aus.

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht an allen Tagen im September bestand, wird das Leistungsentgelt in dem Verhältnis gezahlt, in dem die Tage des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum vollen Monat stehen (z.B.: Beginn des Arbeitsverhältnisses am 20.09. = 11/30 Leistungsentgelt).

Für eine Zwölfregelung gibt es derzeit keine tarifliche Grundlage, d.h. bei Einstellungen vor dem 1. September besteht Anspruch auf ein volles Leistungsentgelt, wohingegen bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum 30. November gar keine Leistung fällig wird.

Grundlage für die Berechnung des Leistungsentgeltes ist nur das Tabellenentgelt ohne Kinderzulagen, Vergütungsgruppenzulagen

etc. Dem Tabellenentgelt stehen hierbei auch Entgelt aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gleich.

Im Falle von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen wird das Leistungsentgelt neben den Aufstockungsleistungen gezahlt und bleibt bei der Berechnung von Aufstockungsleistungen nach § 5 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der EKIBB bzw. nach § 6 der Altersteilzeitordnung [im Sprengel Görlitz] unberücksichtigt.

Berlin, den 3. November 2009

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

S e e l e m a n n

*

Dienstvereinbarung

Vom 16. Oktober 2009

Zwischen

der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

und

der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

zu § 11 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-AnwG) über die Freistellung der ordentlichen HMAV-Mitglieder

§ 1

(1) Für jedes ordentliche Mitglied der HMAV, das keine Freistellung über § 11 Abs. 1 und 2 MVG-AnwG erhalten hat, wird für die regelmäßige HMAV-Tätigkeit eine Pauschalfreistellung im Umfang von im Monatsdurchschnitt 30 Stunden festgelegt. Die Verteilung dieser Stunden wird zwischen der jeweiligen Dienststellenleitung und dem entsprechenden HMAV-Mitglied geregelt.

(2) Zur regelmäßigen HMAV-Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere:

- Teilnahme an HMAV-Sitzungen,
- Teilnahme an HMAV-Kongressen,
- Teilnahme an HMAV-Klausurtagungen,
- Durchführungen von Schulungen,
- Einarbeitung in mitarbeitervertretungs- und arbeitsrechtliche Gesetzes- und Verordnungstexte,
- Informationsweitergabe.

(3) Jedes ordentliche Mitglied der HMAV, das für den Sprengel Neuruppin, Cottbus und Görlitz gewählt worden ist und für eine der gewählten Personen des Sprengels Berlin wird für die regelmäßige Tätigkeit im Sprengel eine Pauschalfreistellung im Umfang von im Monatsdurchschnitt 3 Stunden festgelegt.

(4) Zur regelmäßigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 gehören insbesondere:

- Organisation der Treffen im Sprengel,
- Kollegiale Beratung,
- Erfahrungsaustausch,
- Sprengelbezogene Fachschulungen.

§ 2

Die betroffenen Dienststellen werden von der HMAV oder vom Konsistorium über diesen Freistellungsumfang mit der Bitte um entsprechende Dienstbefreiung informiert.

§ 3

Sollte in einzelnen Monaten ein höherer Zeitaufwand notwendig sein, so wird dieser nach § 19 Abs. 2 MVG bei der Dienststellenleitung beantragt.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung zwischen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 31. Mai 2002 (KABL-EKiBB S. 122) außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März des Jahres, in dem die regelmäßige Neuwahl der HMAV stattfindet, gekündigt werden.

Berlin, den 16. Oktober 2009

(L.S.) Dr. Wolfgang H u b e r
(Kirchenleitung)

Ute L i n g n e r
(Hauptmitarbeitervertretung)

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Glindow und Werder (Havel), beide Kirchenkreis Potsdam

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Glindow und Werder (Havel), beide Kirchenkreis Potsdam, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Glindow und Werder (Havel) zum Pfarrsprengel Werder wird aufgehoben.

(2) Die drei Pfarrstellen der zwei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Werder werden auf die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) übertragen.

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für die Superintendentin oder den Superintendenten
des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln am 10.10.2009 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird eine Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100%.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2009

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Neukölln
– Der Präses –

(L. S.)

Dr. Harald I b e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 24. November 2009
Az.: 2029-5(14/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Verstärkung
des Pfarramtlichen Dienstes in den Regionen
des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln am 10.10.2009 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird eine Kreispfarrstelle für die Verstärkung des Pfarramtlichen Dienstes in den Regionen des Kirchenkreises errichtet.

Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100%.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2009

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Neukölln
– Der Präses –

(L. S.)

Dr. Harald I b e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 24. November 2009
Az.: 2029-5(14/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

Ältestenwahlen 2010

Die Kirchenleitung hat am 27. November 2009 beschlossen:
Für die nächsten allgemeinen Ältestenwahlen in den Kirchengebieten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird gemäß § 7 Abs. 1 Ältestenwahlgesetz bestimmt:
a) für den Sprengel Berlin als Wahltag der **31. Oktober 2010** und
b) für die übrigen Bereiche der Landeskirche als Zeitraum, in dem die Wahlen durchgeführt werden müssen, die Zeit vom **26. September bis 21. November 2010 einschließlich**.

Berlin, den 27. November 2009

Kirchenleitung
Dr. Markus D r ö g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 4. November 2009
Az.: 1252-03:85/063

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppín, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1, 2, 3, 4 und 5 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE RUPPIN“



2. Konsistorium Berlin, den 19. November 2009
Az.: 1252-03: 64/039-39.01>001

Die Evangelische Kirchengemeinde Mildeberg-Ribbeck, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MILDEBERG-RIBBECK“

**Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

1. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Alt-Ruppín, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „KIRCH.-SIEGEL ZU ALT-RUPPIN U. KRANGEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Bechlin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BECHLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Krangen, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU KRANGEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Neuruppín, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEURUPPIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
5. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Storbeck, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE STORBECK“ wurde außer Geltung gesetzt.
6. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Wulkow, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL FÜR WULKOW“ wurde außer Geltung gesetzt.
7. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Wuthenow, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WUTHENOW“ wurde außer Geltung gesetzt.
8. Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Mildeberg, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MILDEBERG“ wurde außer Geltung gesetzt.
9. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Ribbeck, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RIBBECK“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg Herr Uwe E h l b e c k mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 bestellt.

Berlin, den 9. November 2009

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow, Pfarrer i. R. Joachim S e e h a u s, tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 von seinem Amt zurück.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow gehören ca. 5.900 Gemeindeglieder. Alt-Buckow ist ein Teil des Verwaltungsbezirks Neukölln und liegt im südlichen Teil des Bezirks.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, welche die Gemeinde in ihrem traditionellen Weg weiter begleitet, den aktiven Gemeindeglieder und Gemeindeglieder unterstützt und die ehrenamtlichen Mitarbeiter anleitet und betreut.

Schwerpunkte der Gemeinde sind die Seniorenarbeit und die Junge Gemeinde. Die Gemeinde betreut seelsorgerisch und kirchlich zwei Seniorenhäuser, die teilweise in eigener Verwaltung betrieben werden.

Zur Gemeinde gehört eine aktive junge Gemeinde – Young Church – die sich bemüht, jungen Menschen einen Halt im Leben zu bieten. Verschiedene Aktivitäten wie zum Beispiel ein Jugend-Gospel-Projekt mit über hundert Teilnehmern wurden bereits mehrmals abgehalten.

In der Gemeinde finden verschiedene Kreise wie zum Beispiel Frauen-, Senioren-, Mütter- sowie ein biblisch-theologischer Gesprächskreis statt. Die seelsorgerliche Mitbetreuung gehört zu den auszuführenden Aufgaben. Die Offenheit und Vielschichtigkeit der Gemeinde will aufgenommen und aktiv weiter gestaltet werden.

Die Gemeinde arbeitet aktiv mit den Katecheten der Schulen des Teilbezirks zusammen. Ein regionaler Besuchsdienst ist vorhanden.

Es besteht Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Helmut Michel, Telefon: 030/6 04 35 55, der Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Prof. Bodo Manegold, Telefon: 01 72/3 11 32 77 oder Superintendent Bernd Szymanski, Telefon: 030/68 90 41 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Pessin, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Pessin gehören die Kirchengemeinden Pessin und Paulinenaue.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist derzeit die Vakanzverwaltung der Gemeindeglieder Barnewitz, Buschow, Möthlow, Mütlitz und Garlitz/Buckow der Ev. Reformationsgemeinde Westhavelland.

Dieser Seelsorgebereich hat insgesamt 7 Predigtstätten, mit ca. 1.100 Gemeindegliedern.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland.

In Paulinenaue (ca. 1.000 Einwohner), dem Dienstsitz, befindet sich eine Grundschule und eine Kindertagesstätte. Paulinenaue liegt an der Bundesstraße 5 und an der Bahnstrecke Hamburg – Berlin (ca. 30 Minuten bis Berlin-Hauptbahnhof).

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für Kirchenmusik und für die Arbeit mit Kindern zur Seite.

Ehrenamtlich stehen ein Prädikant sowie Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern für Teamarbeit bereit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

– gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit ihnen den christlichen Glauben verkündigt,

- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- für Teamarbeit bereit ist und mit der für die Ev. Reformationsgemeinde Westhavelland zuständigen geschäftsführenden Pfarrerin und den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- das vielfältige Angebot der kirchlichen Arbeit, wie z.B. mit Jugendlichen und Senioren weiterführt.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen, die zurzeit in der Grundschule in Paulinenaue geleistet werden.

Eine beziehbare Dienstwohnung steht in Paulinenaue zur Verfügung.

Der mit dem Dienst in den Gemeinden beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich auf diese Pfarrstelle bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindegliederrates Frau Gerlinde Schmidt, Bahnhofstraße 14, 14641 Paulinenaue, Telefon: 03 32 37/8 82 41 und Herr Andreas Tutzschke, Bauernende 8, 14715 Märkisch Luch, Telefon: 03 38 76/4 04 64 sowie Herr Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Prenzlau, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Prenzlau umfasst die Kirchengemeinden der Stadt, die einen gemeinsamen Gemeindegliederrates gebildet haben, und sechs Dörfer rund um Prenzlau. Zum Pfarrsprengel gehören ca. 3.000 Gemeindeglieder.

Im Pfarrsprengel arbeiten ein Kirchenmusiker, eine Küsterin (50 %), eine Bürokräftin (60 %) und eine Katechetin (20 %). Außerdem leistet der Superintendent 25 % Pfarrdienst im Pfarrsprengel. Der Konfirmandenunterricht wird pfarrsprengelübergreifend im Team unter Beteiligung der Kreisjugendwartin gestaltet. Eine volle Pfarrstelle im Pfarrsprengel soll über eine Entsendung besetzt werden.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Eignung zur Arbeit mit Familien und Kindern, mit Teamfähigkeit, Leitungskompetenz, Phantasie, liturgischer Kompetenz und vor allem mit der Bereitschaft, auf die Menschen der Uckermark aktiv zuzugehen. Sie sind gespannt auf neue Ideen und erwarten zugleich, dass gewachsene Traditionen wie die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort und regelmäßige Gottesdienste zu besonderen Anlässen gewahrt bleiben.

Die Erteilung von einer Stunde Religionsunterricht wird erwartet.

Als Dienstwohnung wird zurzeit ein neues Pfarrhaus in Prenzlau errichtet. Diensträume in den Gemeindehäusern stehen zur Verfügung. Prenzlau verfügt über die normale kreisstädtische Infrastruktur (alle Schultypen, Krankenhaus etc.). Prenzlau liegt an der IC-Strecke von Berlin nach Stralsund.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Herr Hellmuth Picht, Telefon: 0 39 84/87 48 11 und Herr Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetzsche, Telefon: 0 39 84/85 19 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederrates der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Prenzlau, über die Superintendentur Uckermark, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist voraussichtlich ab 1. Februar 2010 mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen bestimmt. Es ist Rheumazentrum des Landes Brandenburg und besteht aus den Fachkliniken:

- Internistische Rheumatologie und Rheumaorthopädie
- Allgemeine Pneumologie und Thoraxchirurgie
- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Insgesamt betreibt das Krankenhaus 370 Betten im stationären und teilstationären Bereich und ist für mehrere Tochtergesellschaften verantwortlich.

Ausgehend von dem besonderen Stellenwert der Klinikseelsorge, der im Leitbild der Johanniter-Krankenhäuser (www.johanniter.de) formuliert ist, ergeben sich folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Besuche auf den Stationen,
- Betreuung der Patienten, ihrer Angehörigen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders in der Onkologie mit integrierter Palliativstation, einschließlich Teambesprechungen, Weiterbildungen und geistliche Begleitung,
- regelmäßiger Unterricht in der Pflegeschule,
- Begleitung der „Grünen Damen“, Erstellen ihrer Dienstpläne, monatliche Teambesprechungen,
- tägliche Sprechstunde in der Krankenhauskapelle,
- wöchentliche Gottesdienste sowie Amtshandlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen,
- Gestaltung der Feiern zu den kirchlichen Festzeiten,
- Der Aufbau einer Ethikkommission ist geplant.

Seitens des Kirchenkreises wird ein Predigtauftrag für den Pfarrsprengel Treuenbrietzen (1x monatlich) erteilt. Die Mitarbeit im Pfarrkonvent wird vorausgesetzt. Der Vernetzung von Kirchengemeinde und Klinik dient der jährliche Waldgottesdienst auf dem Klinikgelände.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausesseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-BI. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein. Eine mehrjährige Berufserfahrung ist gewünscht.

Die Sabinchenstadt Treuenbrietzen liegt verkehrsgünstig ca. 50 km südlich von Berlin inmitten des Fläming. Eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde sowie alle Schultypen sind vor Ort vorhanden. Eine Pfarrdienstwohnung befindet sich gerade in der Sanierung.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, Pfr. Uwe Breithor, Telefon: 01 72/8 42 43 65, Email: u.breithor@t-online.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

Erneute Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg ist ab 1. März 2010 das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Ihr oder ihm soll eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen werden. Damit verbunden ist der Predigtauftrag in der Kirchengemeinde Zum Heilsbrunnen. Dort befindet sich auch der Dienstsitz. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden und soll bezogen werden.

Zehn Kirchengemeinden mit insgesamt etwa 31.700 Mitgliedern bilden den kleinsten Kirchenkreis im Sprengel Berlin. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Traditionen seiner Gemeinden erarbeitet der Kirchenkreis derzeit ein Perspektivprogramm, um wirtschaftlich, personell und geistlich zukunftsfähig zu bleiben. Er hält es für geboten, gemeinsam mit seinen Nachbarkirchenkreisen kreativ und fantasievoll Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Für die Besetzung des Amtes hat der Kirchenkreis folgende Vorstellungen:

Geboten werden überschaubare Strukturen, etablierte Formen des Austausches innerhalb der Arbeitsbereiche (bspw. Forum Seelsorge), gemeindeübergreifende Zusammenarbeit (Kita-Verbund, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Kirchenmusik), zukunftsweisende diakonische Projekte (bspw. Diakonieladen, Geistliches Zentrum für Menschen mit Demenz) und gewachsene ökumenische Beziehungen sowohl mit Schwesterkirchen und Gemeinschaften in Berlin als auch durch langjährige Partnerschaftsprojekte in Tansania und Südafrika. Wir pflegen eine großzügige Kultur der Würdigung der Mitarbeiterschaft und bemühen uns, achtsam miteinander umzugehen. Die Superintendentin oder den Superintendenten erwarten ein hohes, verbindliches ehrenamtliches Engagement, Pfarrerinnen und Pfarrer als kollegiale Wegbegleiter, die den Austausch im Konvent schätzen und bei regelmäßigen Klausurtagungen vertiefen, sowie ein kompetenter, effektiver und belastbarer Kreiskirchenrat.

Der Kirchenkreis freut sich eine Persönlichkeit mit strukturiertem, transparentem Leitungsstil, die spirituelle Impulse in die Kirchenkreis- und Gemeindeführung hineingibt, sich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seelsorgerlich verantwortlich weiß sowie die Fähigkeit besitzt, Konflikte einfühlsam und konstruktiv auszutragen, Vertrauen und Verständigungsbereitschaft zu fördern; die das „Wir-Gefühl“ der Gemeinden und Einrichtungen untereinander stärkt, an der weiteren Profilierung des Kirchenkreises arbeitet, Aufgaben delegieren kann, den Mut zur Veränderung hat und auch in schwierigen Fragen Entscheidungsfreude zeigt; die den Dialog mit Kultur, Politik und Gesellschaft sucht und pflegt. Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten wird es sein, Menschen zu motivieren, deren Gaben zu erkennen und zu fördern. Dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert, weitergebildet und unterstützend begleitet werden, sollte ihr oder ihm ein besonderes Anliegen sein.

Unter www.schoeneberg-evangelisch.de präsentiert sich der Kirchenkreis im Internet.

Für persönliche Auskünfte stehen der Präses der Kreissynode Berlin-Schöneberg, Rainer Lothar, Telefon: 030/2 18 52 62, und der Generalsuperintendent des Sprengels Berlin, Ralf Meister, Telefon: 030/2 17 74 22, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2010 erbeten an Herrn Generalsuperintendent Ralf Meister, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im **Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee** ist für den Pfarrsprengel Gransee ab April 2010 eine Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang wiederzubesetzen.

Die zum Dienst gehörenden Aufgaben werden auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen in Absprache mit den Gemeinden und dem Kreiskantor festgelegt.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 09.07.2008.

Der während der Elternzeit beschäftigte Kirchenmusiker wird sich bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 0 39 87/2 00 00 92 und Kreiskantor Dr. Klaus-Jürgen Gundlach, Telefon: 0 39 87/7 44 33.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Kreiskirchenrat des Ev. Kirchenkreises Templin-Gransee, Martin-Luther-Straße 24, 17268 Templin.

Ausschreibung einer Studienleiterstelle im Amt für kirchliche Dienste

Im Amt für kirchliche Dienste in der **Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** ist zum 1. April 2010 eine **Studienleiterstelle für Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung** mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung von Gemeinden und Kirchenkreisen zu allen Fragen des Ehrenamts,
 - Fortbildung von Gemeindekirchenräten, insbesondere zu Fragen von Gemeindeleitung, Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kooperation mit der Studienleiterin für gottesdienstliche und liturgische Fragen in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten,
 - Qualifizierung von Küsterinnen und Küstern.
- Erwartet werden:
- Gemeindeerfahrung,
 - theologische und pädagogische Kompetenz,
 - Erfahrungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - konzeptionelle Arbeit und Auseinandersetzung mit allen Fragen des Ehrenamts,
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste,
 - Offenheit für neue und unkonventionelle Wege,
 - hohe Flexibilität und Bereitschaft zur Reisetätigkeit,
 - gute EDV-Kenntnisse.

Einstellungsvoraussetzungen sind: Abgeschlossenes Theologie- oder Gemeindepädagogikstudium (2. Examen).

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstsitz ist das Amt für kirchliche Dienste in Berlin.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der EKBO.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Telefon: 030/3191-222, und OKR'in Friederike Schwarz, Telefon: 030/24 344-273.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, z.H. Pröpstin von Kirchbach, zu richten.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2010

Für das Jahr 2010 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

*

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2010

Die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/in in den Regionen an der Nordsee, im Harz, in der Lüneburger Heide, an der Weser und im Osnabrücker Land an.

Die konkreten Einsatzstellen und die Aufgabenstellungen finden Interessenten unter www.kurprediger.de.

Die Ausschreibung richtet sich an Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst und an Ruheständler bis zum 70. Lebensjahr.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und der regionalen Geschäftsstelle „Kirche im Tourismus“ ist eine Bewerbung bis zum 1. März 2010 bitte an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Die Fahrtkosten für An- und Abreise werden nach dem Bahnarif (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Unterkunft wird von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst wird nicht gezahlt.

Weitere Informationen unter www.kurprediger.de oder im Landeskirchenamt Hannover, Tel. (0511) 1241-636.

*

Modul 2 der Weiterbildung „Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer Umgang mit Mitarbeiter(n)/innen/Personalmanagement

Die modularisierte Weiterbildung „Führen und Leiten“ erstreckt sich über fünfzig Kurstage in zwei Jahren. Sie dient der Reflektion und Weiterentwicklung der Leitungskompetenz und wird von der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. in Kooperation mit der EKBO und dem DWBO durchgeführt.

Führungshandeln unterliegt auf der einen Seite Gesetzmäßigkeiten und Regeln und ist auf der anderen Seite von den eigenen Erfahrungen geprägt. Beides wird in diesem Modul miteinander verbunden, indem Konzepte und Forschungsergebnisse dargestellt und mit eigenen Erfahrungen verbunden werden.

Inhaltliche Schwerpunkte:

1. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
 - Anwerbung, Auswahl,
 - Begleitung, Koordination ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.
2. Teamentwicklung
 - Team- oder Einzelarbeit: wann erzielt man bessere Ergebnisse,
 - Rationalität und Irrationalität in Gruppenentscheidungsprozessen,
 - Teamkonflikte.
3. Führung
 - Führungsideale: Anspruch und Wirklichkeit, Führungsformen, Führungsfehler,
 - Grenzen der Partizipation,
 - geistliches Leitungsverhalten,
 - Motivierung, Anreizgestaltung, Feedback, Zielvereinbarungen,
 - Mitarbeitergespräche, Dienstliche Orientierungsgespräche,
 - Beauftragung.
4. Personalmanagement,
 - Personalauswahl, -beurteilung, -entwicklung,
 - Dienstrecht, Dienstaufsicht, Abmahnungen, Kündigungen.

Dozent/innen: Prof. Dr. Philipp Enger (zu 1.)
Dipl.-Psych. Veronika Müßig (zu 2. und 3.)
Konsistorialpräsident Ulrich Seelemann (zu 4.)

Termine: 10 Kurstage
16. bis 19. März 2010; 12. und 13. April 2010;
und 4. bis 7. Mai 2010

Ort: Van-Delden-Haus, Glockenstr. 8, 14163 Berlin.

Kursgebühr:
600 Euro – Pfarrerinnen und Pfarrer der EKBO erhalten von der Landeskirche einen Zuschuss von 200 Euro und können zudem einen Antrag an Gemeinde- oder Kreiskirchenrat stellen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden direkt mit der Tagungsstätte abgerechnet.

Anmeldung:
schriftlich an Diakonische Akademie, Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin oder im Internet unter www.diakademie.de.

Übernachtungsmöglichkeit:
Im Van-Delden-Haus und im Heimathaus des Evang. Diakonievereins Berlin-Zehlendorf stehen Zimmer für Übernachtung zur Verfügung. Diese sind direkt bei Frau Martina Seibel (Telefon 030 80 99 04 69 oder seibel@ev-diakonieverein.de) zu buchen.

Der Kurs findet bei einer Teilnahme von mindestens 15 Personen statt. Nach Abschluss des Moduls erhalten die Teilnehmer/innen eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Anmeldungen für das im Amtsblatt Nr.6/2009 S. 130 beschriebene Modul 1 „Selbstmanagement“ sind noch möglich.

Weitere Module der Fortbildung „Führen und Leiten“ sind im Jahr 2010 „Betriebswirtschaftliches Wissen“ (13.-17.9. und 8.-12.11.), im Jahr 2011 „Kommunikation“, „Organisationsentwicklung“ und „Rechtliche Rahmenbedingungen“ und im Jahr 2012 „Selbstmanagement“ und „Personalmanagement“.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Zimmermann (Telefon 03 52 07/8 43 50 oder info@diakademie.de) zur Verfügung.

**Modul 3 der Weiterbildung
„Führen und Leiten“ für Pfarrerinnen und Pfarrer
Betriebswirtschaftliches Wissen/Finanzierung**

Die modularisierte Weiterbildung „Führen und Leiten“ erstreckt sich über fünfzig Kurstage in zwei Jahren. Sie dient der Reflektion und Weiterentwicklung der Leitungskompetenz und wird von der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V. in Kooperation mit der EKBO und dem DWBO durchgeführt.

Wirtschaftliche Fragen spielen in Kirche und Diakonie zunehmend eine größere Rolle. Dazu ist Grundwissen nötig, damit diese Fragen im richtigen Verhältnis zu den anderen Themen stehen. Darüber hinaus geht es in diesem Modul um betriebswirtschaftliches Handwerkszeug, das kirchlichen und diakonischen Einrichtungen zur Verbesserung der Erfüllung ihres Auftrages dienen kann.

Inhaltliche Schwerpunkte:

1. Rechnungswesen
 - Rechnungssysteme,
 - Kosten- und Leistungsrechnung,
 - Jahresabschluss, Berichterstattung.
2. Controlling
 - operatives Controlling: Methoden, Instrumente,
 - strategische Planung.
3. Finanzwirtschaft
 - Finanzierungsarten unterschiedlicher Unternehmensrechtsformen.
4. Marketing
 - Marketing-Denken als Grundlage der Unternehmensführung,
 - internes, externes Marketing,
 - Fundraising.
5. Kooperation
 - Kooperation mit Partnern und Konkurrenten.
6. Wirtschaftsethik
 - Ethik-Management-System,
 - Corporate Governance.

Dozent: Thomas Dane und weitere Fachdozent/innen
Termine: 10 Kurstage
13.09.2010–17.09.2010
und 08.11.2010–12.11.2010
Ort: Van-Delden-Haus, Glockenstr. 8, 14163 Berlin.

Kursgebühr:
600 Euro – Pfarrerinnen und Pfarrer der EKBO erhalten von der Landeskirche einen Zuschuss von 200 Euro und können zudem einen Antrag an Gemeinde- oder Kreiskirchenrat stellen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden direkt mit der Tagungsstätte abgerechnet.

Anmeldung:
schriftlich an Diakonische Akademie, Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin oder im Internet unter www.diakademie.de.

Übernachtungsmöglichkeit:
Im Van-Delden-Haus und im Heimathaus des Evang. Diakonievereins Berlin-Zehlendorf stehen Zimmer für Übernachtung zur Verfügung. Diese sind direkt bei Frau Martina Seibel (Telefon 030 80 99 04 69 oder seibel@ev-diakonieverein.de) zu buchen.

Der Kurs findet bei einer Teilnahme von mindestens 15 Personen statt. Nach Abschluss des Moduls erhalten die Teilnehmer/innen eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Weitere Module der Fortbildung „Führen und Leiten“ sind im Jahr 2011 „Kommunikation“, „Organisationsentwicklung“ und „Rechtliche Rahmenbedingungen“.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Zimmermann (Telefon 03 52 07/8 43 50 oder info@diakademie.de) zur Verfügung.

